

Änderungsbegründung

Gründe zur fünfundzwanzigsten Änderung des Regionalplans Ingolstadt (RP 10) Teilfortschreibung des Kapitels B III „Siedlungswesen mit Lärmschutzzonen“

1. Grundlagen

Gem. Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2012 (GVBl 2012, S. 254) ist es Aufgabe der Landesplanung, Raumordnungspläne (Landesentwicklungsprogramm und Regionalpläne) aufzustellen und bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit Regionalpläne betroffen sind, gemäß Art. 8 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1 BayLplG den Regionalen Planungsverbänden.

Rechtsgrundlagen für die Fortschreibung des Regionalplanes der Region Ingolstadt sind Art. 14 Abs. 6, Art. 21 und Art. 22 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl 2012, S. 254).

2. Wesentliche Änderungen durch die fünfundzwanzigste Änderung

Das Kapitel B III „Siedlungswesen mit Lärmschutzzonen“ ist in der derzeit gültigen Fassung seit 19. Mai 2012 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt wurden letztmalig die Ausnahmen von den Nutzungsbeschränkungen in den Lärmschutzzonen des Flugplatzes Neuburg/Zell an die aktuellen Erfordernisse der Siedlungsentwicklung angepasst.

Mittlerweile stellte sich bei weitem drei Flächen in der Planungsregion Ingolstadt heraus, dass für diese Ausnahmen von den Nutzungsbeschränkungen festgelegt werden sollen.

In der Gemeinde Baar-Ebenhausen ist erst seit der kürzlich abgeschlossenen Neutrassierung der Bahnlinie in einem Areal zwischen dem bisherigem westlichen Ortsrand und der Schienenstrecke weitere Bebauung möglich. Dieser Bereich wurde bislang großteils bereits gewerblich genutzt, hier sollen nun Flächen zu Deckung des akuten Wohnraumbedarfes sowie ein qualifizierter Ortsrand geschaffen werden. Die Gemeinde Baar-Ebenhausen ist in ihrer Entwicklung unter anderem aufgrund einer weitgehenden Situierung in den Lärmschutzzonen stark eingeschränkt. Die vorliegende und kurzfristig verfügbare Fläche eröffnet hier in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof eine einzigartige Möglichkeit für eine zeitnahe Wohnbebauung. Für diesen Bereich in der Zone Ca soll daher

eine entsprechende Ausnahme von den Nutzungsbeschränkungen des Flugplatzes Ingolstadt/Manching festgelegt werden.

Im Osten von Ilmendorf, Gemeindegebiet der Stadt Geisenfeld, besteht eine Baulücke, die an drei Seiten von Wohnbebauung umgeben ist. Da die Gemeinde Geisenfeld aufgrund starken Bevölkerungswachstums und –zuzugs einen hohen Bedarf an Wohnbauflächen hat, soll an dieser Stelle mit der geplanten Wohnbebauung der östliche Ortsrand von Ilmendorf qualifiziert abgerundet werden. Die Fläche soll zur Deckung des dringenden örtlichen Bedarfes dienen und ist für eine organische Entwicklung der Gemeinde notwendig. Für das in der Zone B des Flugplatzes Ingolstadt/Manching liegende Areal soll daher eine entsprechende Ausnahme von den Nutzungsbeschränkungen festgelegt werden.

In der Gemeinde Oberhausen steht das Gebiet Reislein, für das Ausnahmen von den Nutzungsbeschränkungen in der Lärmschutzzone Ci des Flugplatzes Neuburg/Zell festgelegt sind, langfristig nicht für eine Bebauung zur Verfügung. Für diese Fläche soll daher die Ausnahme von den Nutzungsbeschränkungen zurückgenommen werden. Aufgrund des jedoch weiterhin bestehenden, dringenden Bedarfes an kurzfristig verfügbaren Wohnbauflächen in der Gemeinde Oberhausen, der schon für die Ausweisung der ursprünglichen Fläche der maßgebliche Grund war, soll im Gegenzug für eine etwas kleinere Fläche im Bereich Strassäcker Nord Ausnahmen von den Nutzungsbeschränkungen in den Lärmschutzzonen Ci bzw. Ca des Flugplatzes Neuburg/Zell festgelegt werden.

Die beschriebenen geplanten Nutzungen sind gem. LEP B V 6.4.1 (Z) sowie zu B V 6.4.1. u. 6.4.2 nur über die Festlegung von Ausnahmen von den Nutzungskriterien der Lärmschutzbereiche für die Flugplätze Ingolstadt/Manching sowie Neuburg/Zell im Regionalplan möglich. Dies macht die vorliegende (Teil-)Fortschreibung der Kapitel RP 10 B III 5.2.1 Z sowie RP 10 B III 5.2.2 Z und der jeweiligen Karten, in denen die Lärmschutzbereiche sowie die Ausnahmen von den Nutzungsbeschränkungen zudem zeichnerisch festgelegt sind, erforderlich.